

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung – Eckpfeiler einer familiengerechten betrieblichen Personalpolitik

Modul 2: Gesetzliche Bedingungen betrieblich unterstützter Kinderbetreuung in Südtirol

Expertise

Friedrich Haring

Bozen, September 2005

<p>Auftraggeber</p>  <p> Europäische Union Europäischer Sozialfonds Autonomie Provinz Bozen - Südtirol UNIONE EUROPEA Fondo sociale europeo Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige MINISTERO DEL LAVORO E DELLE POLITICHE SOCIALI Ufficio Centrale per l'Orientamento e la Formazione Professionale dei Lavoratori </p>	<p>Durchführende Institute</p> <p>Sozialforschung und Demoskopie</p>  <p>Ricerche Sociali e Demoscopia</p> 
<p>Kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds</p>	<p> Dominikanerplatz 35 I-39100 BOZEN  +39-0471-970115  +39-0471-978245 info@apollis.it </p> <p> Churberggasse 12 I-39020 Schluderns  +39-0473-732428  +39-0473-746970 info@kulturforum.com </p>

Zitat: Haring, H. (2005): Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung – Eckpfeiler einer familiengerechten betrieblichen Personalpolitik. Modul 2: Gesetzliche Bedingungen betrieblich unterstützter Kinderbetreuung in Südtirol. Expertise, Kulturforum Vinschgau, Schluderns.

Interne Projektnummer: 241

Projektleitung: Brigitte Schnock

Bozen, 2005

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Übersicht zur Gesetzeslage im Bereich „Kinderbetreuung“	8
2.1	Landesgesetze.....	8
2.2	Staatliche Gesetze.....	9
2.3	Schlussbemerkungen.....	11
3	Qualitätskriterien	12
3.1	Definition.....	12
3.2	Bedingungen für die Betriebszulassung.....	12
3.3	Nationale Mindeststandards für betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen (Micro-nidi nei luoghi di lavoro).....	16
3.4	Gesetzesvorschlag zur Durchführungsverordnung für „Tagesstätten für Kleinkinder“.....	17
4	Anhang	19

1 Einleitung

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung braucht zu einer erfolgreichen Entwicklung eine klare, überschaubare und familienfreundliche gesetzliche Grundlage. Diese sollte sowohl für die Betriebe, als auch für die Arbeitnehmer/Innen und eventuell an diesen Diensten Interessierte Organisationen und nicht zuletzt auch für die im öffentlichen Dienst stehenden Ämter sein. Klare Gesetzesbestimmungen sind notwendig für den inhaltlichen Bereich; das heißt WER darf WO und Wie eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung aufbauen, wie wird diese definiert, welche Mindeststandards sind einzuhalten, welche Voraussetzungen muss das Personal haben.

Weiters die Regelungen der steuerlichen Behandlung von betrieblich unterstützter Kinderbetreuung, die Zuständigkeit für Lizenzausgaben. Damit zusammenhängen die Regelungen für die öffentliche Förderung.

Es zeigt sich in Südtirol daher, dass noch ein gewisser Handlungsbedarf durch gesetzliche Regelungen auf Gemeinde- und Landesebene, Regions- und Staatsebene gegeben ist.

2 Übersicht zur Gesetzeslage im Bereich „Kinderbetreuung“

2.1 Landesgesetze

2.1.1 Landesgesetz vom 09. April 1996 Nr. 8/1 „Maßnahmen zur Kinderbetreuung“.

Dieses stellt im Artikel 1 fest, dass die Autonome Provinz Bozen befugt ist „Privaten Einrichtungen ohne jeglichen Gewinnzweck oder sozialen Genossenschaften, die den Tagesmütterdienst/Tagesväterdienst in fachlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht fördern und unterstützen, Beiträge zu den Betriebskosten zu zahlen“

Das heißt, dass Wirtschaftsbetriebe nicht direkt gefördert werden können, da dieses Gesetz die den Tagesmütter/-väterdienst fördernden Vereine im Auge hat. Finanzielle Unterstützungen für den Dienst selbst werden im Artikel 3 nur „einkommensschwachen Familien, die den Tagesmütterdienst/Tagesväterdienst in Anspruch nehmen“ in Aussicht gestellt.

Damit sieht das Landesgesetz Nr. 81 vom 09. April 1996 für betrieblich unterstützte Kinderbetreuung insbesondere für Betriebskindergärten keine direkte Unterstützung vor. Im Zusammenwirken mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern könnte jedoch eine gewisse Mitfinanzierung der öffentlichen Hand bei der Realisierung anderer Modell betrieblich unterstützter Kinderbetreuung erreicht werden.

2.1.2 Dekret des Landeshauptmannes vom 30. Dezember 1997, Nr. 40/1 Durchführungsverordnung zur Kinderbetreuung

Auch diese Durchführungsbestimmung nimmt keinen Bezug auf betrieblich unterstützte Kinderbetreuung, sie regelt lediglich die Tätigkeiten des Tagesmütterdienstes/Tagesväterdienstes. Im Einzelnen, die Tarifgestaltung und die Eintragung ins Verzeichnis der Tagesmütter und Tagesväter.

2.1.3. Landesgesetz vom 23. Juli 2004, Nr. 4

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006

Der Artikel 16 betrifft Änderungen des Landesgesetzes vom 09. April 1996 Nr. 8. Damit wird die Autonome Provinz Bozen ermächtigt an die Gemeinden Beiträge für laufende Ausgaben zu geben, und zwar „für die Verwirklichung und Führung in Südtirol von Tagesstätten für Kinder im Alter von 0-36 Monaten, sowie für Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter bis zu acht Jahren“.

Falls eine Gemeinde auch auf Initiative eines Betriebes eine derartige Betreuungsstätte errichtet, könnte der Betrieb mit der Gemeinde wiederum einen Vertrag über Belegsrechte abschließen. Da jedoch eine Beschränkung im Lebensalter der Kinder auf 8 Jahre besteht, bringt auch dieses Gesetz keine befriedigende Lösung für Betriebe, die familienfreundliche Akzente setzen möchten.

2.2 Staatliche Gesetze

2.2.1 Legge finanziaria 2002 nr. 448 Articolo 70

Das staatliche Haushaltsrahmengesetz 2002 Nr. 448 Artikel 70, vom 28.12.2001, und das Ministerialdekret vom 17. Mai 2002, sahen die Einrichtung eines Fonds für Kinderbetreuungseinrichtungen vor als Vorsorgemaßnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Darin werden die Kinderbetreuungseinrichtungen als Strukturen bezeichnet, die darauf ausgerichtet sind die Bildung und Sozialisierung von Mädchen und Buben im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren zu garantieren und die Eltern und Familien zu unterstützen. Dadurch seien sie Teil der Grundlegenden Aufgaben des Staates, der Regionen und der örtlichen Strukturen. Es bestand die Absicht, innerhalb 30. September jeden Jahres, die Mittel für den Fond zur Verfügung zu stellen. Diese sollten dann über die Regionen die Mittel an die einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden verteilt werden, soweit diese darum Ansuchen um Kinderbetreuungseinrichtungen oder Betriebskindergärten im Bereich im Bereich Investitionen und Betriebsführung unterstützen.

Damit sollten im Besonderen Betriebskindergärten (micro-nidi nei luoghi di lavoro) gefördert werden. Im Ministerialdekret vom 17. Mai 2002 sah das Finanzministerium die steuerliche Geltendmachung der Kosten vor, die für die Betriebsführung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen entstehen und zwar sowohl für die Familien (bis zu 2000€ pro Kind) als auch für die Betriebe (2000€ pro Betreuungsplatz).

Der Artikel 4,co.2 des Gesetzes Tremonti vom 18.10.2001, Nr. 383, sieht die Anwendung steuerlicher Begünstigung für betriebliche Investitionen vor, auch für Kosten für Dienste, die für Mitarbeiter geschaffen werden und für die Schaffung einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kleinkinder unter drei Jahren.

Der Artikel 65 und 48, Abs. 1 der ET der Einkommenssteuern (DPR Nr. 917 vom 22.12.1986) sieht ebenfalls steuerliche Erleichterungen für allgemeine Dienste für die Mitarbeiter vor, die zum Zweck der Erziehung, Bildung, Erholung, sozialer Unterstützung oder religiösen Zielsetzungen angeboten werden.

Die vom Arbeitgeber getragenen Ausgaben stellen für den Arbeitnehmer kein „Fringe Benefit“ dar, da die Beanspruchung der unter Abs. 1 Art. 65 des Einheitstextes vorgesehenen Einrichtungen und Dienste durch Arbeitnehmer und ihre unter Art. 12 angeführte Familienmitglieder nicht zur Bildung des abhängigen Einkommens beiträgt

DPR Nr. 917/86 Art. 48, Abs.2/f Für die Kinderhorte ist eine weitere Begünstigung vorgesehen: Summen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Arbeitnehmerkategorien für den Besuch von Kinderhorten und Ferienkolonien durch die in Art. 12 angeführten Familienmitglieder gewährt, nicht zur Bildung des Einkommens um abhängiger Arbeit beitragen Art. 48/2/f-bis DPR Nr. 917/86.

Im November 2004 wurde durch einen Einspruch der Regionen Toscana und Emilia Romagna, jener Teil des Haushaltsrahmengesetzes 2003, der den Fonds zur Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen durch den Arbeitgeber ermöglichen sollte, zu Fall gebracht. Der Verfassungsgerichtshof erklärte, dass es nicht Staatskompetenz sondern Aufgabe der Regionen ist, Gesetze zur Führung von betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen zu erlassen.

Dies brachte einen enormen Rückschlag für die 300 Betriebe, die bereits Projekte präsentiert hatten und für jene Projekte, die bereits genehmigt waren. Ein gesetzlicher Zugang bleibt noch offen. Arbeitgeber können über das Gesetz 53/2000 zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf Beiträge erhalten, wenn sie Projekte zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchführen. Die Beiträge werden jedoch nur für das Projekt, und nicht als dauernde Unterstützung für die laufenden Kosten, gewährt.

2.3 Schlussbemerkungen

Insgesamt fällt dieses Ergebnis in Bezug auf rechtliche Grundlagen und damit verbundene Förderungen für betrieblich gestützter Kinderbetreuung sehr mager aus. Daher bestehen keine relevanten, ökonomisch interessanten Anreize für Betriebe. Andere Regionen sind im Bereich betrieblich unterstützter Kinderbetreuung sehr aktiv. Die Region Veneto hat beispielsweise 4,1 Mio. € zur Gründung von 40 betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Damit wurden fast 1000 neue Kinderbetreuungsplätze geschaffen.

Es ist sicher überlegenswert, dass die öffentliche Hand, durch gesetzliche Bestimmungen, die betriebliche Privatinitiative mehr herausfordert und dadurch zu einer Verbesserung des Klimas der Familienfreundlichkeit, innerhalb der Wirtschaftsbetriebe, beitragen hilft.

3 Qualitätskriterien

Qualitätskriterien als Voraussetzung öffentlicher Anerkennung des Betriebskindergartens (Microstruttura aziendale per l'infanzia)

Die folgenden Hinweise sind derzeit noch nicht im Gesetz festgelegt, können aber eine Vorstellung davon vermitteln, welchen Anforderungen von Seiten des Landes an Betriebskindergärten in Zukunft gestellt werden könnten.

3.1 Definition

Der Betriebskindergarten ist ein sozial pädagogischer Dienst für Kinder; sein Ziel ist die Aufnahme, Betreuung und Erziehung der Kinder um so der Familie eine angemessene Unterstützung zu gewährleisten. Weiters sollen dadurch die Bedürfnisse des Kindes, der Mitarbeiter/In und des Betriebes besser in Einklang gebracht werden können. Der Betriebskindergarten nimmt ausschließlich oder vorwiegend Kinder der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf. Die Größe sollte auf 15 – 18 Kinder beschränkt sein.

3.2 Bedingungen für die Betriebszulassung

3.2.1 Professionalität der MitarbeiterInnen

Die im Betriebskindergarten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten eine ihrer Tätigkeit angemessene Qualifizierung aufweisen

- KoordinatorIn oder LeiterIn des Betriebskindergartens:

Pädagogische und Organisatorische Fähigkeiten und ausreichende Erfahrung

- Pädagogische LeiterIn:

Diplompädagogin oder gleichwertige Ausbildung

- ErzieherIn:

Diplom für Kindergarten oder Abschlusszeugnis einer pädagogischen Fachschule oder Abschlusszeugnis als Tagesmutter

- Koch/Köchin:

Spezialkenntnisse für Ernährung von Kindern

3.2.2 Zahlenmäßiges Verhältnis von KindergärtnerInnen und Kindern

Während der gesamten Öffnungszeit sollte für jeweils 5 – 6 Kinder eine KindergärtnerIn zuständig sein.

3.2.3 Räumliche Voraussetzungen

Die räumlichen Voraussetzungen für den Betriebskindergarten sollten sich nach der Sicherheit der Kinder und am pädagogischen Konzept orientieren. Dazu sind folgende Räumlichkeiten notwendig: Eingangsraum, Ruheraum, Aufenthaltsräume, Speiseraum, hygienische Anlagen.

3.2.4 Einrichtung

Die Einrichtung der Räume muss den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder angepasst sein und die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder fördern.

3.2.5 Küche

Die Küche sollte als Arbeitsraum für das Personal geeignet sein, aber auch die Risiken und Unfallmöglichkeiten für die Kinder vermindern. Falls keine Küche vorhanden ist, kann ein geeigneter Cateringdienst vorgesehen werden.

3.2.6 Spielplatz

Der Betriebskindergarten sollte auch eine geeignete und entsprechend ausgestattete Aufenthaltsmöglichkeit im Freien zur Verfügung haben.

3.2.7 Spielsachen und Spielgeräte

Die verwendeten didaktischen Materialien und Geräte müssen pädagogisch entsprechend und kindersicher gestaltet sein.

3.2.8 Didaktische Unterstützung der MitarbeiterInnen

Die MitarbeiterInnen des Betriebskindergartens sollten über geeignete Materialien zur Durchführung ihrer Tätigkeit und zur eigenen Weiterbildung verfügen.

3.2.9 Kindergartengerechte Reinigungsmittel

Die für die Reinigung des Kindergartens zur Verfügung stehenden Geräte und Mittel sollten der Größe des Kindergartens, der Zahl der Kinder und den Kriterien des Umweltschutzes angepasst sein und an einen für die Kinder nicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden.

3.2.10 Arbeitssicherheit

Der Betriebskindergarten muss über die vom Gesetz vorgesehene Dokumentation verfügen.

3.2.11 Lage des Betriebskindergartens

Der Betriebskindergarten sollte eine gesunde und sonnige Lage haben, fern von Gefahrenquellen, Verunreinigungsquellen und Lärm. Der Zugangsbereich muss den Bedingungen der Verkehrssicherheit entsprechen.

3.2.12 Geeignetes strategisches Betriebskonzept

- Zusammenarbeit

Die Beziehung und Zusammenarbeit mit anderen pädagogischen und sozialen Einrichtungen und der Öffentlichkeit sollte gesucht werden. Im Besonderen sollte der Übergang in den öffentlichen Kindergarten erleichtert werden. Die Kommunikation mit den Familien sollte gefördert werden.

- Bestimmung der Zugangskriterien

Die Leitung des Betriebskindergartens muss klare Zugangskriterien formulieren.

- Klare und transparente Betriebsführung

Dazu gehören unter anderem die Führung eines Registers mit den notwendigen Daten, Adressen und Telefonnummern. Dieses ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Ebenso notwendig ist eine Hausordnung, in der die wichtigsten Regeln des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens festgelegt sind, wie beispielsweise Öffnungs- und Besuchszeiten, Verhalten im Krankheitsfall usw.

3.2.13 Erarbeiten eines Leitbilds

Darin sollten die Zielgruppe, die Vision und Mission des gemeinsamen Handelns, Rechte und Pflichten aller Beteiligten usw. Periodisch sollte das Leitbild auf seine Aktualität überprüft und auf den neuesten Stand gebracht werden. Eine regelmäßige Kontrolle, ob die Versprechungen des Leitbildes eingehalten werden, ist vorzusehen.

3.2.14 Angemessenes pädagogisches Betriebskonzept

Die Leitung des Betriebskindergartens sollte die pädagogischen Ziele definieren, regelmäßig überprüfen und dokumentieren.

Darin sollten die Ziele genau erläutert werden, die vorgesehenen Maßnahmen aufgezählt, die Kontrollen beschrieben und die Kontrollkriterien festgelegt werden. Ebenso soll die Beteiligung der Eltern beschrieben und festgelegt werden.

Bezüglich der Mitarbeiter soll ein genauer Einsatzplan festgelegt werden. Für die Personalentwicklung ist ein persönliches Weiterbildungskonzept für jede(n) MitarbeiterIn auszuarbeiten. Es sind Instrumente und Vorgangsweisen auszuarbeiten, damit der Zufriedenheitsgrad der Eltern und Mitarbeiter wenigstens einmal jährlich erhoben und Verbesserungen oder Verschlechterungen festgestellt werden können.

3.2.15 Weiterbildung der Mitarbeiterinnen

Die persönliche und die externe Weiterbildung der Mitarbeiter sollte geplant werden auf der Basis der Notwendigkeiten des Personals und der Zielsetzungen des Dienstes. Die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen soll dokumentiert werden. Integriert in die Weiterbildungsmaßnahmen sind Supervision und Intervention und Maßnahmen zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auf eine harmonische und effiziente Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsbilder innerhalb des Betriebskindergartens ist besonderer Wert zu legen.

3.3 Nationale Mindeststandards für betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen (Micro-nidi nei luoghi di lavoro)

(Aus dem Protokoll des Art. 8 des Gesetzesdekretes vom 28. August 1997 Nr. 281 im Sinne des Finanzgesetzes 2002/Art. 70/5 des Gesetzes 448 vom 28. Dezember 2001)

Auch wenn das Finanzierungsgesetz 2002 durch einen Einspruch der Regionen zu Fall gebracht würde, kann es doch einige Hinweise auf die Überlegungen des Gesetzgebers in Hinblick auf die organisatorischen Bedingungen einer betrieblich unterstützen Kinderbetreuung geben.

- Die Zulassung von Kindern der Mitarbeiter der Firma in betrieblich gestützten Kinderbetreuungseinrichtungen (micro-nidi nei luoghi di lavoro) beschränkt sich auf die Altersgruppen von 3 Monaten bis zu drei Jahren.
- Der Betriebskindergarten ist innerhalb der Betriebsstruktur oder in unmittelbarer Nähe derselben untergebracht um die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die arbeitenden Eltern zu erleichtern.
- Die Betriebskindergärten sollten nicht mehr als 10-12 Kinder aufnehmen.
- Der zur Verfügung stehende Raum sollte mindestens 7 m² pro Kind betragen.
- Das Raumangebot sollte folgende Räume umfassen
 - ➔ Aufenthaltsräume für die Kinder
 - ➔ Aufenthaltsräume für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ➔ Speiseraum und hygienischen Einrichtungen
- Vorgaben für Betriebsabläufe: Die Öffnungszeiten des Betriebskindergartens sollen zwischen Betriebsleitung und Eltern vereinbart werden und jedenfalls eine Benützung während der gesamten Arbeitszeit ermöglichen. Die Mitarbeiterinnen im Betriebskindergarten müssen über die vom Gesetz vorgesehenen Ausbildungen verfügen. Das Verhältnis von Betreuerinnen und Kinder sollte nicht höher als 1:7 sein. Jede Kinderbetreuungseinrichtung sollte eine Betriebsordnung haben. Die Kostenaufteilung für die Kinderbetreuung würde zwischen Betriebsleitung und Eltern vereinbart ebenso wie die Betriebsordnung.

3.4 Gesetzesvorschlag zur Durchführungsverordnung für „Tagesstätten für Kleinkinder“

Diese betrifft nur die Betreuungsstätten für Kleinkinder im allgemeinen, kann jedoch auch Hinweise geben, wie sich die Südtiroler Landesregierung die Rahmenbedingungen für Kleinkinderbetreuungsstätten vorstellt.

Die Durchführungsverordnung regelt im Sinne von Art. 1 bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 09. April 1996 die sozialpädagogische Einrichtung die Kindertagesstätte genannt wird.

Die Führung dieser Tagesstätten wird den Gemeinden anvertraut, die sich dafür auch zu Verbänden zusammenschließen können oder die Träger der Sozialdienste oder Privatkörperschaften ohne Gewinnabsicht beauftragen können.

Die Zahl der aufgenommen Kinder soll auf 18 beschränkt sein. Der Dienst kann flexibel und nach Bedarf angeboten werden.

Der Zugang ist allgemein offen und muss auch behinderten oder benachteiligten Kindern offen stehen. Der Dienst wird in italienischer und deutscher Sprache angeboten. Die Einrichtungen gewährleisten höchste Transparenz in der Führung (Art 4) und sehen auch die Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Familien vor. Die Betriebslizenz wird von der Autonomen Provinz, Assessorat für Sozialwesen und Gesundheit, Abteilung Sozialwesen auf Grund der von der Landesregierung festgelegten Kriterien erteilt. Die Kostenbeteiligung der Familien wird nach den gesetzlichen Vorgaben der Landesregierung berechnet.

Aussagen gibt es auch hinsichtlich des Standortes und der Einrichtung der Kindertagesstätte. Bezüglich des Raumangebotes wird eine Größe von mindestens 8m² pro Kind vorgesehen.

Analoge Aussagen wie oben werden gemacht über geeignete Spielplätze, Sicherheit der Tagesstätte, Hygiene- und Gesundheitsgutachten und Gesundheitskontrollen.

Klare Bedingungen werden bezüglich des Personals der Kindertagesstätten gestellt. Gefordert wird eine Berufsqualifikation mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

Tagesmütter dürfen nur in beschränktem Ausmaß in der Kindertagesstätte beschäftigt sein. Pro fünf Kinder wird jeweils eine Betreuungsperson gefordert. Für die Leitung und Koordination ist eine eigene Person vorzusehen, die eine Zusatzqualifikation aufweisen muss. Die Koordination der pädagogischen Tätigkeit muss von qualifiziertem Personal mit einem Lauro in Bildungswissen-

schaften oder einem gleichwertigen Studientitel durchgeführt und überwacht werden (Monitoring).

Ebenso muss das Küchenpersonal entsprechend qualifiziert sein. Das gesamte Personal muss sich ständig weiterbilden. Unter der Voraussetzung dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, erhalten die Gemeinden Landesbeiträge zu den laufenden Ausgaben.

4 Anhang

1. Rechtsordnung des Kindergartenwesens, LG vom 17. August 1976, Nr. 36
2. Maßnahmen zur Kinderbetreuung, LG vom 9. April 1996, Nr.8
3. Durchführungsverordnung Kindertagesstätten 2005, D.LH vom 7. September 2005, Nr. 431
4. Lettera della Presidenza del Consiglio dei Ministri del 2 dicembre 2002 riguardante gli standard minimi organizzativi dei micro-nidi nei luoghi di lavoro
5. LA STAMPA del 06.11.2004 sui nidi aziendali

LANDESGESETZ vom 17. August 1976, Nr. 36 1)**Rechtsordnung des Kindergartenwesens**
19761**I. ABSCHNITT****Allgemeine Bestimmungen****1. KAPITEL****Begriffsbestimmung und Zielsetzung****1. (Begriffsbestimmung)**

(1) Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Im Bereich der Sonderkindergärten und der Sonderabteilungen ist das Höchstalter der Kinder, die aufgenommen werden können, auf 15 Jahre erhöht. 2)

(2) Die Einschreibung in den Kindergarten erfolgt freiwillig. Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7.

(3) Für Kinder, die einer besonderen Betreuung und Erziehung bedürfen, werden im Rahmen der vorschulischen Einrichtungen integrierte Kindergärten, Sonderkindergärten, integrierte Abteilungen oder Sonderabteilungen geschaffen.

(4) Die Einweisung in die Kindergärten oder Abteilungen gemäß vorhergehendem Absatz oder in die normalen Kindergärten oder Abteilungen wird von dem im Bereich der Schulbezirke geschaffenen medizinisch-psycho-pädagogischen Beirat aufgrund einer begründeten Untersuchung und Erklärung beschlossen.

2. (Zielsetzung)

(1) Der Kindergarten verfolgt - ergänzend zum Erziehungswerk der Familie - erzieherische Ziele, das Ziel der Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit, der Betreuung und der Vorbereitung auf den Besuch der Pflichtschule.

(2) Der Kindergarten bezweckt die Heranbildung einer Persönlichkeit des Kindes, die frei, selbständig und gegenüber der Vermittlung kultureller, ethischsozialer und religiöser Werte durch die Gemeinschaft, in der es lebt, aufgeschlossen ist, wodurch in dieser Vielzahl kultureller Lebensformen die von der Verschiedenheit örtlicher und kultureller Anregungen bedingten Unterschiede abgebaut werden sollen.

(3) Im integrierten und im Sonderkindergarten ist die oben genannte Aufgabe unter besonderem Bedacht auf Art und Grad der Behinderung des Kindes gemäß den Erfahrungen der Heilpädagogik zu erfüllen.

(4) Die Anleitungen für die erzieherische Tätigkeit in den Landeskindergärten und in den Privatkindergärten werden nach vorhergehender Beschlußfassung durch den Landesausschuß und nach Anhören des Inspektorates mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses erlassen.

(5) Die Lehrfreiheit der Kindergärtnerin bleibt gesichert.

2. KAPITEL**Errichtung und Führung der Kindergärten****3. (Landes- und Privatkindergärten)**

(1) Das Land errichtet mit Beschluß des Landesausschusses Landeskindergärten, welche die Eigenschaft öffentlicher Einrichtungen haben.

(2) Für die Führung der Landeskindergärten sorgt die gebietsmäßig zuständige Gemeinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft von Gemeinden. Bei Errichtung eines Landeskindergartens in einer Ortschaft, deren Gebiet sich auf mehrere Gemeinden verteilt, sorgt jene Gemeinde für die Führung, in deren Gebiet sich der Kindergarten befindet, unter Verpflichtung der anderen Gemeinden, im Verhältnis zur Anzahl der eingeschriebenen Kinder zum Aufwand beizutragen; die Möglichkeit der Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft bleibt unbenommen. Das Land kann sich die Führung von Versuchskindergärten im Sinne des Artikels 10 dieses Gesetzes vorbehalten und hierbei im Falle der Notwendigkeit für den Bau, die Einrichtung, und Gerätschaften, das Beschäftigungs- und das Spielmaterial für diese Kindergärten Vorsorge treffen.

(3) Instandhaltung, Heizung, andere Betriebskosten sowie Überwachung für die Gebäude der Landeskinderergärten gehen zu Lasten der Standortgemeinde des Kindergartens. Das Überwachungs- und das Küchenpersonal sowie das Reinigungspersonal, wobei die Aufgaben der Assistentinnen nach Maßgabe von Artikel 42, Absatz 2, dieses Gesetzes unbenommen bleiben, gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde. 3)

(4) Die Errichtung von Kindergärten durch Körperschaften und Private im Sinne des dritten Absatzes des Artikels 33 der Verfassung unterliegt der Genehmigung durch den Landesausschuß. Diese Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Privatkinderergärten und die in der Durchführungsverordnung - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über den Schulhausbau - näher festzulegenden Bestimmungen hinsichtlich der Eignung der Schulräume eingehalten werden. Auf Antrag des Rechtsträgers des Privatkindergartens wird die Betriebsgenehmigung vom Hauptschulamtsleiter oder vom Schulamtsleiter der jeweiligen Schule unter der Voraussetzung erteilt, daß die in der Durchführungsverordnung festzulegenden Bestimmungen hinsichtlich der Erfordernisse des Personals eingehalten werden. Die Privatkinderergärten unterliegen der Aufsicht der zuständigen Organe im Sinne des Artikels 16 dieses Gesetzes. Die Betriebsgenehmigung verfällt bei Übertretung der im Artikel 14 bezugsweise genannten Bestimmungen und bei wiederholter, im Wege der Überprüfung nachgewiesener Nichtbeachtung der Anleitung gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes. Der Verfall wird nach vorhergehender Mahnung durch den Landesausschuß ausgesprochen.

4. (Umwandlung von Privatkinderergärten in Landeskinderergärten)

(1) Körperschaften und Private, die Privatkinderergärten errichtet haben, können beim Land die Umwandlung des Kindergartens in einen Landeskindergarten im Sinne des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels beantragen. Wird die Umwandlung von einer Körperschaft oder einer Vereinigung zur Förderung des Kindergartenwesens oder von Privaten beantragt, so hat das Land die gebietsmäßig zuständige Gemeinde anzuhören, die sich ihrerseits innerhalb von 60 Tagen zu äußern hat. Bei Ausbleiben dieses Gemeindegutachtens kann das Land die Errichtung eines Landeskindergartens im Sinne des vorhergehenden Artikels dennoch vornehmen.

5. (Verfall der Genehmigungen)

(1) Die Genehmigungen gemäß viertem Absatz des Artikels 3 dieses Gesetzes verfallen, sofern der Privatkindergarten nicht innerhalb der in der Durchführungsverordnung vorgesehenen höchstzulässigen Frist in Betrieb genommen wird.

(2) Die Genehmigungen verfallen auch dann, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind und für ihre Wiederherstellung in der Weise und innerhalb der Fristen, die in der Durchführungsverordnung bestimmt werden, nicht gesorgt worden ist.

6. (Auflassung und Schließung von Landeskinderergärten)

(1) Ein Landeskindergarten wird mit Beschluß des Landesausschusses aufgelassen, wenn die Anzahl der Kinder während eines ganzen Schuljahres dauernd unter der gemäß Artikel 9 vorgesehenen Mindestanzahl bleibt. Die Auflassung wird auch dann verfügt, wenn die Baulichkeiten, die Lokale oder andere wesentliche Bestandteile des Kindergartens den Bestimmungen dieses Gesetzes und jenen der Durchführungsverordnung nicht mehr entsprechen und die mit der Führung betraute Körperschaft nicht dafür gesorgt hat, diesen Mangel innerhalb einer angemessenen und vom zuständigen Assessor ausdrücklich festgesetzten Frist zu beheben.

(2) Die im Artikel 7 dieses Gesetzes erwähnte Finanzierung von Privatkinderergärten, die sich in einem Zustand, wie er im vorhergehendem Absatz bezeichnet ist, befinden sollten, wird eingestellt.

(3) Die Schließung des Landeskindergartens wird mit begründeter Verfügung des Hauptschulamtsleiters oder des Schulamtsleiters auf begründeten Antrag des zuständigen Direktors angeordnet.

7. (Gebühr, Betreuung und Beiträge)

(1) Die mit der Führung von Landeskinderergärten betraute Körperschaft verlangt von den Eltern eine angemessene Gebühr als Beitrag zu den Betriebskosten, die nicht zu Lasten des Landes gehen. Das Höchstausmaß der Gebühr wird mit Beschluß des Landesausschusses festgesetzt.

(2) Mit Beschluß des Landesausschusses werden die Kriterien und die Arten der Betreuung jener Kinder festgelegt, die in der Provinz ansässig sind und Landeskinderergärten besuchen. Insbesondere sind Möglichkeiten eines gänzlich oder teilweise unentgeltlichen Transportes für die Behinderten vorzusehen sowie Ermäßigungen oder Befreiungen von der festgesetzten Gebühr für jene Kinder, die Familien in dürftigen wirtschaftlichen Verhältnissen angehören.

(3) Für jedes Schuljahr weist das Land den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden, die - auch im Sinne des Artikels 91 dieses Gesetzes - Landeskinderergärten führen, einen Betrag im Ausmaß von 50% einer vom Landesausschuß jährlich festgelegten Summe zu. Diese Summe setzt sich zusammen aus den Kosten für die Auspeisung, für den Betrieb im Sinne des Artikels 3 dieses Gesetzes und für das Küchenpersonal, bezogen auf einen Kindergartenotyp; die Typen der Kindergärten unterscheiden sich durch die Anzahl der Abteilungen. Zwecks Verwirklichung dieser Bestimmung wird von der Anwendung des ersten Absatzes des Artikels 9 dieses Gesetzes abgesehen.

(4) Der Landesausschuß kann außerdem den mit der Führung von Landeskindergärten betrauten Körperschaften, die nicht in der Lage sind, sämtliche Auslagen selbst zu übernehmen, Beiträge oder Zuschüsse zum Ankauf von Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften, Beschäftigungs- und Spielmaterial zuweisen.

(5) Der Landesausschuß kann jenen Privatkindergärten, die Kinder aus Familien in dürftigen wirtschaftlichen Verhältnissen unentgeltlich aufnehmen oder diese Kinder unentgeltlich verköstigen, Zuweisungen, Prämien, Zuschüsse oder Beiträge gewähren, wobei der Anzahl der aufgenommenen Kinder und der angewandten Besuchsgebühr Rechnung zu tragen ist. Außerdem kann der Landesausschuß den Rechtsträgern von Privatkindergarten sowie den Körperschaften zur Förderung der Errichtung von Privatkindergärten, die nicht in der Lage sind, sämtliche Auslagen selbst zu übernehmen, Beiträge oder Zuschüsse bis zum Ausmaß von 70% der tatsächlichen Ausgaben zum Ankauf von Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften, Beschäftigungs- und Spielmaterial zuweisen.

(6) Solange das Land finanziell nicht in der Lage ist, die Errichtung von Landeskindergärten gemäß dem in diesem Gesetz vorgesehenen Plansoll und aufgrund der Landesentwicklungsplanung vorzunehmen, kann es zum Aufwand für die Kindergärtnerinnen und für die Assistentinnen gemäß der personellen Ausstattung im Sinne des Artikels 10 dieses Gesetzes und vorbehaltlich seiner Beachtung beitragen. Dieser Beitrag kann sich höchstens auf 70% des Aufwandes für eine entsprechende, beim Land bedienstete und erstmalig ernannte Einzelperson belaufen.

(7) Der im Landeshaushalt für die Privatkindergärten vorgesehene Aufwand wird jährlich vom Landesausschußpräsidenten nach Beschluß des Ausschusses mit Dekret festgesetzt und zwar prozentuell zu der für Bezüge und Vergütungen an das Personal der Landeskindergärten festgesetzten Zuweisung unter Berücksichtigung der oben angegebenen Grundsätze. Dieser Absatz wird auf Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden nicht angewendet.

(8) Unter Berücksichtigung der Richtlinien gemäß Artikel 8 dieses Gesetzes sowie der vom Hauptschulamtsleiter oder von den Schulamtsleitern wahrgenommenen Aufgaben der Verwaltung und Aufsicht der Kindergärten treffen die mit der Führung der Kindergärten betrauten Gemeinden Vorsorge für die technischen Belange, nehmen die Erfordernisse der Betreuung und des Gesundheitsdienstes im Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens durch die Kinder wahr und fördern die Eingliederung der behinderten Kinder in den Kindergarten.

(9) Die Landesverwaltung kann für besondere Initiativen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungstätigkeit der Kindergärten auch direkte Ausgaben tätigen oder Beiträge gewähren. 4)

3. KAPITEL

Planung

8. (Entwicklungsplanung)

(1) Nach Anhören des Landesschulrates und der betreffenden Gemeinden legt das Land in einem mehrjährigen Gesamtplan die Richtlinien für einen stufenweisen Ausbau des Verwaltungsbereiches "Landeskindergärten" fest.

(2) Dabei sind vorzugsweise Maßnahmen für jene Gebiete vorzusehen, in denen kein Kindergarten besteht, für entlegene Berggebiete, für Zonen in rascher Verstädterung und für Notstandsgebiete.

4. KAPITEL

Geschäfts- und Betriebsordnung der Kindergärten

9. (Abteilungen)

(1) Sofern sich in ein und demselben Schulgebäude Abteilungen für verschiedene Volksgruppen befinden, werden die derselben Volksgruppe angehörenden Abteilungen hinsichtlich aller Wirkungen dieses Gesetzes stets als eigener Kindergarten angesehen. Diese Bestimmungen gilt auch hinsichtlich der personellen Ausstattung des Kindergartens mit Kindergärtnerinnen und mit Assistentinnen.

(2) Der Kindergarten gliedert sich in Abteilungen, in die nicht weniger als 14 und im allgemeinen nicht mehr als 25 Kinder eingeschrieben werden können. 5)

(3) Für Kindergärten mit nur einer Abteilung kann die Mindestzahl der eingeschriebenen Kinder in besonderen Fällen auf zehn herabgesetzt werden. 5)

(4) In den Sonderabteilungen von Kindergärten darf die Anzahl der Kinder nicht weniger als vier und nicht mehr als acht betragen. 5)

(5) In den integrierenden Abteilungen von Kindergärten darf die Anzahl der Kinder nicht weniger als zehn und nicht mehr als 15 betragen. 5)

(6) Ein Kindergarten darf im allgemeinen nicht mehr als vier Abteilungen umfassen.

10. (Leiterinnen, Kindergärtnerinnen und Assistentinnen)

- (1) Für jeden Landeskindergarten ist zwingend eine Leiterin mit verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben hinsichtlich des Kindergartens zu bestellen. Der Leiterin wird gleichzeitig eine Abteilung anvertraut.
- (2) In Kindergärten mit zwei oder mehr Abteilungen weist die Leiterin den einzelnen Kindergärtnerinnen die Abteilungen zu.
- (3) Der Dienst als Leiterin an einem Kindergarten mit zwei oder drei Abteilungen wird in Form einer Überstundenentlohnung vergütet. Das Ausmaß dieser als Pauschale zugewiesenen Vergütung wird mit Beschluß des Landesausschusses festgesetzt und darf das Höchstausmaß von 30 Stunden im Monat nicht überschreiten.
- (4) In Kindergärten mit mehr als drei Abteilungen nimmt die Leiterin die Aufgaben gemäß erstem Absatz im Rahmen der vorgesehenen Stundenverpflichtung wahr und ist vom Unterricht befreit. Bei kurzdauernder Abwesenheit von Kindergärtnerinnen des eigenen Kindergartens ist die Leiterin zur Unterweisungstätigkeit verpflichtet.
- (5) Jeder Abteilung eines Kindergartens ist eine Kindergärtnerin zuzuteilen.
- (6) Jeder Einheit von zwei Abteilungen oder einem Bruchteil davon, sowie Kindergärten mit nur einer Abteilung, wird eine Assistentin zugewiesen. Sind insgesamt wenigstens 38 Kinder in jeweils zwei Abteilungen eingeschrieben, so wird eine weitere Assistentin zugewiesen. Zur Ermittlung dieser Zahl wird die Gesamtzahl der Kinder, die in allen normalen Abteilungen des betroffenen Kindergartens eingeschrieben sind, durch die Zahl dieser normalen Abteilungen geteilt. 6)
- (7) Jeder Abteilung eines Sonder- oder integrierenden Kindergartens dürfen höchstens zwei Kindergärtnerinnen und/oder zwei Assistentinnen zugewiesen werden; bei der Zuweisung werden die Zahl der behinderten Kinder und die Schwere ihrer Behinderung berücksichtigt. 6)
- (8) Zur Verwirklichung der Bestimmungen des vierten Absatzes wird die Anzahl der Stellen für Kindergärtnerinnen an Kindergärten mit mehr als drei Abteilungen im Vergleich zur Anzahl der Abteilungen um eine Einheit erhöht.
- (9) An jeder Kindergartenleitung werden höchstens zwei Kindergärtnerinnen und zwei Assistentinnen mit der Verpflichtung aufgenommen, vornehmlich im Bereich der Kindergartenleitung ersatzweise Dienstvertretungen zu übernehmen. Zu jedem in diesem Gesetz vorgesehenen Zweck gilt als Dienstort der Sitz der Direktion. Dieses Personal unterliegt im übrigen der von diesem Gesetz für die Kindergärtnerinnen und die Assistentinnen vorgesehenen Regelung.
- (10) Überdies ist der Landesausschuß ermächtigt, im Bereich der Landeskindergärten geeignete Versuche durchzuführen oder zu fördern, wobei von der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegten Anzahl des Personals auch abgesehen werden kann. Das Versuchsvorhaben darf jedenfalls nur unter qualifizierter wissenschaftlicher Leitung verwirklicht werden.
- (11) Die Landesverwaltung kann den Kindergartenbesuch überprüfen. 6)

10/bis. (Kindergartenpersonal, das der Hämodialyse unterzogen wird)

- (1) Den Kindergärten, an denen Personal mit chronischen Nierenschäden bedient ist, das mindestens zweimal wöchentlich der Hämodialyse unterzogen wird, kann jährlich eine weitere beauftragte oder im Stellenplan eingestufte Person im Sinne von Artikel 35, letzter Absatz, vorläufig zugewiesen werden. 7)

11. (Kindergartenjahr - Besuchszeit - Einstellung der Unterweisung)

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August.
- (2) Die Besuchszeit für Kinder in den Landeskindergärten entspricht der Unterrichtszeit in den Grundschulen, wobei die Dienststunden laut Artikel 38 wöchentlich gleichmäßig auf fünf Tage zu verteilen sind.
- (3) Die Landesregierung legt demnach - nach Anhören des Hauptschulamtsleiters und der Schulamtsleiter - mit Beschluß für jedes Jahr folgendes fest: den Beginn und das Ende der didaktischen Tätigkeiten, die Tage und Zeiträume, in denen die didaktische Tätigkeit eingestellt wird, die Tage vor und nach der didaktischen Tätigkeit, an denen das Personal für die Vorbereitung- bzw. Abschlußarbeiten anwesend sein muß, sowie die Anzahl der Tage, an denen die tägliche Unterweisungszeit gekürzt wird.
- (4) In besonderen und begründeten Fällen kann die Landesregierung eine Verlängerung der täglichen Besuchszeit bewilligen. Die entsprechenden Stellen sind keine Planstellen und können vom Personal, das im Stellenplan eingestuft ist, nur durch vorläufige - auch mehrjährige - Zuweisung besetzt werden. 8)

12. (Praktikum)

- (1) Die mit der Führung von Landeskindergärten betrauten Körperschaften und die Rechtsträger von Privatkindergärten, sofern sie vom Land finanziert werden, sind dazu verhalten, auf Antrag des jeweiligen Anstaltsdirektor und im Einvernehmen mit dem zuständigen Kindergartenleiter einzelnen Schülerinnen oder Schülerinnengruppen von Anstalten der Sekundarschulen II. Grades die Möglichkeit zu geben, bei der Bildungsarbeit mitzuwirken und das Praktikum an Kindergärten zu absolvieren.

13. (Pflichten der Eltern)

(1) Die Eltern haben dafür zu sorgen, daß:

- a) Infektionskrankheiten des Kindes und in derselben Familie lebender Personen unverzüglich der Leiterin des Kindergartens gemeldet werden;
- b) ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind diesen regelmäßig besucht und die Besuchszeit einhält;
- c) die Kindergärtnerin von jeder Störung im Befinden oder besonderen Lage des Kindes benachrichtigt wird, um angemessen eingreifen zu können;
- d) die Gebühr gemäß Artikel 7, erster Absatz, dieses Gesetzes regelmäßig und für die Dauer des gesamten Schuljahres entrichtet wird.

(2) Der Rechtsträger des Kindergartens ist für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zum Kindergarten und dem Rückweg zur eigenen Wohnung nicht verantwortlich.

14. (Einschreibung und Besuch)

(1) Anrecht auf Einschreibung in die Landeskindergärten haben die im Artikel 1 Absatz 1 angeführten Kinder. Die Termine und die Vorgangsweise für die Einschreibung werden von der Landesregierung festgelegt.

(2) Ist die Anzahl der eingeschriebenen Kinder höher als jene der verfügbaren Plätze am jeweiligen Kindergarten, so wird die Aufnahme der Kinder vom zuständigen Kindergartenbeirat auf der Grundlage von Vorrangskriterien, die von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates festgelegt werden, geregelt.

(3) Die Kinder, die nicht aufgenommen werden können, erhalten gemäß den Kriterien, die mit der im Absatz 2 vorgesehenen Maßnahme festgelegt wurden, Aufnahme in den anliegenden Kindergärten, soweit entsprechende Plätze hier frei sind. 9)

15. (Ausschluß)

(1) Ein Kind kann, mit begründeter Verfügung des Kindergartenbeirates, wie ihn der Artikel 22 dieses Gesetzes vorsieht, vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn die Eltern ungeachtet schriftlicher Mahnungen ihren Pflichten gemäß Artikel 13 dieses Gesetzes nicht nachkommen.

5. KAPITEL**Aufsicht, Verwaltung und Mitbestimmungsgremien****16. (Aufsicht und Verwaltung)**

(1) Die Verwaltung und die Aufsicht hinsichtlich der Kindergärten in italienischer Sprache werden dem Hauptschulamtsleiter, hinsichtlich der Kindergärten in deutscher Sprache und jener in den ladinischen Ortschaften den entsprechenden Schulamtsleitern übertragen.

(2) Zu diesem Zwecke bilden die Kindergärten jeder Volksgruppe ein Inspektorat. Jedes Inspektorat ist in Kindergartendirektionen unterteilt, die nicht weniger als 45 Abteilungen von Kindergärten und im allgemeinen nicht mehr als 55 Abteilungen umfassen. 10)

(3) Jedem Inspektorat steht ein Inspektor vor.

(4) Jeder Kindergartendirektion steht ein Direktor vor.

17. (Mitbestimmungsgremien)

(1) Um die Mitwirkung an der Führung des Kindergartens zu verwirklichen und ihm die Eigenschaft einer Gemeinschaft zu geben, die in gediegener Wechselbeziehung zu allen Bereichen des sozialen und staatsbürgerlichen Lebens steht, werden auf der Ebene des Inspektorates, der Kindergartendirektion und jedes einzelnen Kindergartens Mitbestimmungsgremien gemäß folgenden Artikeln geschaffen.

18. 11)

19. (Direktionsrat für Kindergärten)

(1) Für jede Kindergartendirektion wird ein Direktionsrat errichtet, der vom Inspektor des Inspektorats der entsprechenden Volksgruppe ernannt wird. Jeder Direktionsrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Direktor, der den Vorsitz führt;
- b) vier Kindergärtnerinnen, die von jenen Kindergärtnerinnen, die der betreffenden Kindergartendirektion angehören, aus den eigenen Reihen namhaft gemacht werden;

- c) zwei von den Vertretern der Assistentinnen in den Kindergartenbeiräten der betreffenden Kindergartendirektion namhaft gemachten Assistentinnen;
- d) vier von den Elternvertretern in den Kindergartenbeiräten der betreffenden Kindergartendirektion namhaft gemachten Eltern;
- e) einem vom Landesausschuß namhaft gemachten Sozialassistenten;
- f) zwei vom Landesausschuß auf Vorschlag der Bezirksgemeinschaft namhaft gemachten Gemeindevertretern. Sofern sich das Gebiet einer Kindergartendirektion auf mehrere Bezirksgemeinschaften erstreckt, wird der Vorschlag von den Gemeinschaften einvernehmlich erstellt. Mangels Vorschlägen trifft der Landesausschuß unmittelbar Vorsorge.

(2) Der Direktionsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Erstellung der Geschäftsordnung der Direktion, die unter anderem die Art und Weise der Aufsicht über die Kinder während des Eintrittes und des Aufenthaltes im Kindergarten sowie während des Verlassens desselben vorzusehen hat;
- b) Festlegung der Richtlinien für die Anwendung der Anleitungen und für den organisatorischen Aufbau der erzieherischen Tätigkeit;
- c) Erstellung von Gutachten für die Kindergartenbeiräte betreffend Erwerb, Erhaltung und Erneuerung der für den Betrieb der Kindergärten der Direktion erforderlichen Gerätschaften und des Spielmaterials;
- d) Erstellung von Vorschlägen hinsichtlich der Art und Weise der Abwicklung von Fürsorgemaßnahmen, die von den einzelnen Kindergärten getroffen werden können, für die Tätigkeit des vorbeugenden Gesundheitsdienstes und für die Tätigkeit der sozialen Betreuung;
- e) Förderung von Kontakten zu anderen Direktionen zwecks Verwirklichung des Austausches von Informationen und Erfahrungen sowie zwecks Einleitung allfälliger Initiativen zur Zusammenarbeit;
- f) Mitwirkung bei Freizeitgestaltung und Unterhaltungsspielen besonderen erzieherischen Interesses.

(3) Der Direktionsrat wählt unter den Kindergärtnerinnen einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Direktor bei Abwesenheit vertritt.

20. (Direktionsrat für die Kindergärten in ladinischen Ortschaften)

(1) An der Direktion für die Kindergärten der ladinischen Ortschaften wird ein vom zuständigen Schulamtsleiter ernannter Direktionsrat errichtet. Dieser Direktionsrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Direktor, der den Vorsitz führt;
- b) vier Kindergärtnerinnen, die von jenen Kindergärtnerinnen, die der betreffenden Kindergartendirektion angehören, aus den eigenen Reihen namhaft gemacht werden;
- c) drei von den Vertretern der Assistentinnen in den Kindergartenbeiräten der betreffenden Kindergartendirektion namhaft gemachten Assistentinnen;
- d) vier von den Elternvertretern in den Kindergartenbeiräten der betreffenden Kindergartendirektion namhaft gemachten Eltern;
- e) einem Psychologen, einem Kinderarzt, einem Fachmann für Erziehungswissenschaften und einem Sozialassistenten, die vom Landesausschuß namhaft gemacht werden;
- f) zwei vom Landesausschuß auf Vorschlag der Bezirksgemeinschaft namhaft gemachten Gemeindevorteilern. Sofern sich das Gebiet der Kindergartendirektion auf mehrere Bezirksgemeinschaften erstreckt, wird der Vorschlag von den Gemeinschaften einvernehmlich erstellt. Mangels Vorschlägen tritt der Landesausschuß unmittelbar Vorsorge.

(2) Der Direktionsrat für die Kindergärten der ladinischen Ortschaften nimmt die in den Artikeln 18 und 19 vorgesehenen Aufgaben wahr.

(3) Der Direktionsrat wählt unter der Kindergärtnerinnen einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Direktor bei Abwesenheit vertritt.

(4) Ist es unmöglich, Angehörige der ladinischen Sprachgruppe als Sachverständige gemäß obigem Buchstaben e) zu finden, so kann der Landesausschuß Angehörige anderer Sprachgruppen als Sachverständige namhaft machen.

21. (Kollegium der Kindergärtnerinnen)

(1) An jeder Kindergartendirektion wird ein Kollegium der Kindergärtnerinnen errichtet. Es setzt sich zusammen aus den Kindergärtnerinnen in den Planstellen und den beauftragten Kindergärtnerinnen, die in den betreffenden Kindergartendirektionen bedienstet sind, und steht unter dem Vorsitz des Direktors, der es einberuft.

(2) Das Kollegium der Kindergärtnerinnen nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorsorge für die Planung der erzieherischen Tätigkeit zwecks Anpassung der Anleitungen für ebendiese Tätigkeit

an die besonderen örtlichen Erfordernisse und solche der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder;

b) Vorschlag von Anregungen zur Fortbildung der Kindergärtnerinnen, zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder;

c) Benennung der eigenen Vertreter im Direktionsrat.

(3) Das Kollegium der Kindergärtnerinnen konstituiert sich zu Beginn jedes Schuljahres und tritt zusammen, wenn es der Direktor für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt; es tritt jedenfalls mindestens einmal in jedem Dritteljahr zusammen.

(4) Das Kollegium wählt aus den eigenen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Direktor bei Abwesenheit vertritt.

22. (Kindergartenbeirat)

(1) An jedem Kindergarten wird vom Hauptschulamtsleiter und von den Schulamtsleitern, je nach Zuständigkeit, ein Beirat errichtet und ernannt, der die Zusammenarbeit zwischen der Gemeindeverwaltung, den Eltern und dem Kindergarten fördert.

Dieser Beirat setzt sich zusammen aus:

a) einem Vertreter der Gemeinde;

b) einem Vertreter der mit der Führung betrauten Körperschaft, sofern der Kindergarten nicht von der Gemeinde geführt wird;

c) den Kindergärtnerinnen in den Planstellen und den beauftragten Kindergärtnerinnen des Kindergartens. Dem Beirat gehören auch die Ersatzkindergärtnerinnen an, sofern sie beim betreffenden Kindergarten mindestens für einen Monat ständigen Dienstes aufgenommen worden sind;

d) einer von den Assistentinnen selbst namhaft gemachten Planstellen-Assistentin des Kindergartens. Wenn dem betreffenden Kindergarten kein Planstellenpersonal zugeteilt ist, machen die Assistentinnen eine beauftragte oder Ersatzassistentin namhaft, sofern die Ersatzkraft beim betreffenden Kindergarten mindestens für einen Monat ständigen Dienstes aufgenommen worden ist;

e) einem vom Grundschuldirektor namhaft gemachten Grundschullehrer des Ortes, an dem der Kindergarten besteht;

f) einem Elternteil je Abteilung, der von den Eltern jener Kinder namhaft gemacht wird, welches die betreffende Abteilung des Kindergartens besuchen. Ein Elternteil kann nur eine einzige Abteilung vertreten.

(2) Der Kindergartenbeirat wählt unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Kindergartenbeirat entscheidet:

a) über die Aufnahme und den Ausschluß der Kinder;

b) 12)

c) über das Programm und die Organisation regelmäßiger Informations- und Bildungsveranstaltungen.

(4) Der Kindergartenbeirat gibt Gutachten ab:

a) innerhalb der im Artikel 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Grenzen über die Höhe der Gebühr, wie sie im ersten Absatz desselben Artikels vorgesehen ist, zu Lasten der Eltern und über allfällige Befreiungen oder Ermäßigungen;

b) bezüglich des Erwerbes von Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften, Beschäftigungs- und Spielmaterial;

c) über die räumliche Einrichtung und Ausstattung des Kindergartens mit Gerätschaften.

(5) Der Beirat schlägt dem Kindergartendirektor den Stundenplan vor, zu dem der Kindergarten für den täglichen Besuch geöffnet ist, sowie den wöchentlichen freien Tag; der Direktor entscheidet endgültig. 13)

(6) Die Gemeinde kann den Kindergartenbeiräten auch über die von diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben hinaus weitere Aufgaben anvertrauen, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 91 dieses Gesetzes. In diesem Fall kann die Gemeinde einen weiteren eigenen Vertreter namhaft machen. Die Kosten, die durch die Durchführung dieses Absatzes entstehen, gehen zu Lasten der Gemeinde.

23. (Gemeinsame Bestimmungen für die Mitbestimmungsgremien)

(1) Die Mitbestimmungsgremien bleiben für die Dauer von drei Schuljahren im Amt.

(2) Die Mitbestimmungsgremien sind auch dann rechtmäßig eingesetzt, wenn nicht alle entsendenden Kategorien ihre Vertreter namhaft gemacht haben.

(3) Für die Beschlußfähigkeit der Zusammenkünfte der Mitbestimmungsgremien ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte zuzüglich eines der Mitglieder erforderlich.

(4) Die Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Die namhaft gemachten Mitglieder, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gremiums, dem sie angehören, ohne gerechtfertigten Grund nicht teilnehmen, gehen ihres Amtes im betreffenden Gremium verlustig und werden nach dem in den vorhergehenden Artikeln für die Zusammensetzung der jeweiligen Mitbestimmungsgremien vorgesehenen Verfahren ersetzt. Das leitende Personal, die Kindergärtnerinnen und die Assistentinnen, die im Direktionsrat vertreten sind, werden bei Versetzung an eine andere Direktion ersetzt. Hinsichtlich des Ersatzes jener Mitglieder von Mitbestimmungsgremien, die aus irgend einem Grund ausscheiden, werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung des betreffenden Mitbestimmungsgremiums angewendet.
- (6) Die ersatzweise eingetretenen Mitglieder scheiden auf jeden Fall mit Ablauf der Amtsdauer des betreffenden Gremiums aus.
- (7) Die Sitzungen haben an Stunden zu erfolgen, die nicht mit dem Stundenplan für die Unterweisungstätigkeit zusammenfallen.
- (8) In jedem Mitbestimmungsgremium werden die Aufgaben eines Schriftführers vom Vorsitzenden einem Mitglied ebendieses Gremiums übertragen.
- (9) Die Teilnahme an den in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Mitbestimmungsgremien ist unentgeltlich.
- (10) Den Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien stehen zu Lasten des Landes die Vergütung der Reisespesen gemäß dem im Landesgesetz vom 12. Juli 1957, Nr. 6, und im Landesgesetz vom 3. Juli 1959, Nr. 6, in geltender Fassung vorgesehenen Verfahren
- (11) Die Mitglieder der Mitbestimmungsgremien müssen der dem Kindergarten entsprechenden Muttersprache angehören, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 20, letzter Absatz.

24. (Mitbestimmungsgremien an den Privatkindergärten)

- (1) An jedem durch das Land irgendwie finanzierten Privatkindergarten ist vom Rechtsträger zwingend der Kindergartenbeirat zu errichten.
- (2) Auf diesen Kindergartenbeirat werden die Bestimmungen der Artikel 22 und 23, mit Ausnahme des vorletzten Absatzes des Artikels 23, angewendet.

25. 14)

II. ABSCHNITT

Personalordnung

26.-63. 15)

III. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

1. KAPITEL

Besondere Bestimmungen

64. (Erstmalige Anwendung der Artikel 3 und 4)

- (1) Die Gemeinden, die Körperschaften, die Vereinigungen und die Privaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen oder mehrere Kindergärten führen und um die Umwandlung in Landeskindergärten im Sinne des Artikels 4 anzusuchen beabsichtigen, haben innerhalb von 45 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Landesausschuß einen eigenen Antrag mit Angabe der Abteilungen und der Anzahl der eingeschriebenen Kinder einzureichen. Dem Antrag ist die vom bisherigen Schulamt von Bozen (Provveditorato agli Studi) oder vom zuständigen Landesschulamt erlassene Verfügung über die Ermächtigung zur Führung und Leitung des Kindergartens beizuschließen.
- (2) Bei erstmaliger Anwendung des Artikels 4 wird vom Gemeindegutachten im Sinne desselben Artikels abgesehen.
- (3) Bis zur Erlassung der im vierten Absatz des Artikels 3 vorgesehenen Durchführungsverordnung, aber jedenfalls nicht über das Schuljahr 1976/77 hinaus, werden die Verfügungen über die Ermächtigung zur Führung und Leitung des Kindergartens nach Maßgabe der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen erlassen.

65. (Erstmalige Anwendung des Artikels 2)

- (1) Bis zum Erlass des Dekretes, in dem die Anleitungen gemäß Artikel 2 festgelegt werden, wird auf die Landeskindergärten das D.P.R. vom 10. September 1969, Nr. 647, und auf die Privatkindergärten das D.P.R. vom 11. Juni 1958, Nr. 584, angewandt.

66.-84. 15)

85. (Kindergärten an staatlichen Lehrerbildungsanstalten)

(1) Die gebietsmäßig zuständige Gemeinde trifft im Sinne des Artikels 3 Vorsorge für die Führung der den staatlichen Lehrerbildungsanstalten angeschlossenen Kindergärten, deren Abhängigkeit vom Staat im Sinne des Artikels 30 des D.P.R. vom 20. Jänner 1973, Nr. 116, zu Ende gegangen ist.

86.-88. 15)

IV. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

89. 16)

90. (Versicherungen)

(1) Die in den Artikeln 2 und 14 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, vorgesehene Versicherung der Schüler wird auf die Landeskindergärten ausgedehnt. 17)

91. (Führung von Landeskindergärten)

(1) Die Führung von Landeskindergärten kann von der Gemeinde oder von der Verwaltungsgemeinschaft von Gemeinden auf Antrag der Körperschaft oder der Vereinigung zur Förderung des Kindergartenwesens anvertraut werden, sofern diese Körperschaft oder Vereinigung zu den Lasten im Sinne des dritten Absatzes des Artikels 3 beisteuert. In diesem Falle ist die Aufteilung der Lasten durch ein entsprechendes Übereinkommen zu regeln, wobei jedoch der Aufwand für das Überwachungs- und das Küchenpersonal zu Lasten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft geht. Die Gemeinde kann die Betrauung der Körperschaft oder Vereinigung zur Förderung des Kindergartenwesens mit der Führung des Kindergartens durch begründeten Beschluß jederzeit widerrufen.

(2) Sofern eine Körperschaft oder eine Vereinigung zur Förderung des Kindergartenwesens Eigentümer der Kindergartenräume ist oder das Oberflächenrecht daran innehat und einen Antrag auf Betrauung mit der Führung des Landeskindergartens in Eigenregie oder mittels eines örtlichen Vereins oder einer örtlichen Genossenschaft stellt, ist die Gemeinde oder die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet, sich zur Führung dieser Körperschaft oder Vereinigung im Sinne des vorhergehenden Absatzes zu bedienen. Dasselbe gilt, wenn die Vereinigung zur Förderung des Kindergartenwesens, die einen Antrag auf Betrauung mit der Führung stellt, durch die gemäß Artikel 64 vorgesehenen Dokumente nachweist, seit mindestens zehn Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen in einem landeseigenen Gebäude untergebrachten Kindergarten zu führen.

92.-93. 15)

94.

(1) Die im Landeshaushalt für die Haushaltsjahre 1976 und 1977 vorgesehenen Haushaltsmittel für Maßnahmen zum Ankauf von Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften, Beschäftigungs- und Spielmaterial gemäß Artikel 7 können auch zum Bau und zur Instandsetzung jener Gebäude verwendet werden, die der Unterbringung von Kindergärten dienen sollten. 18)

95.

(1) Bis zur Errichtung des medizinisch-psychopädagogischen Beirates innerhalb der Schulbezirke werden die in diesem Gesetz und im Gesetz vom 30. Juli 1973, Nr. 477, vorgesehenen Aufgaben von einer oder mehreren Gruppen von Sachverständigen wahrgenommen, die aus einem Arzt, einem Psychologen, einem Pädagogen und einem Sozialassistenten bestehen und vom Landesausschuß ernannt werden.

96. 19)

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt werde.

TABELLE A - B - C 15)

- 1) Kundgemacht im A.Bl. vom 20. September 1976, Nr. 40 - Sondernummer.
- 2) Absatz 1 wurde ergänzt durch Art. 4 des L.G. vom 15. Jänner 1977, Nr. 2.
- 3) Absatz 3 wurde ergänzt durch Art. 2 des L.G. vom 13. April 1978, Nr. 14.
- 4) Absatz 9 wurde angefügt durch Art. 13 des L.G. vom 9. Jänner 2003, Nr. 1, und später ersetzt durch Art. 14 des L.G. vom 20. Juni 2005, Nr. 3.
- 5) Die Absätze 2, 3, 4 und 5 wurden ersetzt bzw. geändert durch Art. 2 des L.G. vom 18. August 1988, Nr. 32.
- 6) Die Absätze 6 und 7 wurden ersetzt und Absatz 11 wurde angefügt durch Art. 3 des L.G. vom 18. August 1988, Nr. 32.
- 7) Art. 10/bis wurde eingefügt durch Art. 9 des L.G. vom 18. August 1988, Nr. 32.
- 8) Art. 11 wurde ersetzt durch Art. 4 des L.G. vom 18. August 1988, Nr. 32.
- 9) Art. 14 wurde ersetzt durch Art. 17 des L.G. vom 14. August 2001, Nr. 9.
- 10) Absatz 2 wurde geändert durch Art. 5 des L.G. vom 18. August 1988, Nr. 32.
- 11) Aufgehoben durch Art. 13 des L.G. vom 12. Dezember 1996, Nr. 24.
- 12) Buchstabe b) wurde aufgehoben durch Art. 6. Absatz 1, des L.G. vom 18. August 1988, Nr. 32.
- 13) Absatz 5 wurde eingefügt durch Art. 6, Absatz 2, des L.G. vom 18. August 1988, Nr. 32.
- 14) Art. 25 wurde aufgehoben durch Art. 12 des L.G. vom 18. August 1988, Nr. 32.
- 15) Abgedruckt unter Nr. XXIII - D/e.
- 16) Art. 89 wurde außer Kraft gesetzt durch Art. 12 des L.G. vom 18. August 1988, Nr. 32.
- 17) Art. 90 wurde ersetzt durch Art. 9 des L.G. vom 9. November 2001, Nr. 16.
- 18) Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wurde zuletzt verlängert durch Art. 11 des L.G. vom 16. März 1992, Nr. 7.
- 19) Omissis.

LANDESGESETZ vom 9. April 1996, Nr. 8 1)

—
Maßnahmen zur Kinderbetreuung
1996

1. ABSCHNITT

Tagesmütterdienst/Tagesväterdienst

1. (Tagesmütterdienst/Tagesväterdienst)

(1) Die Autonome Provinz Bozen ist befugt, privaten Einrichtungen ohne jeglichen Gewinnzweck oder sozialen Genossenschaften, die den Tagesmütterdienst/Tagesväterdienst in fachlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht fördern und unterstützen, Beiträge zu den Betriebskosten zu zahlen.

(2) Unter Tagesmütterdienst/Tagesväterdienst versteht man im Sinne dieses Gesetzes die Arbeit von Personen, die in Verbindung mit den genannten Organisationen in ihrer Wohnung berufsmäßig ein oder mehrere Kinder Anderer betreuen und ihnen familiäre Betreuung bieten, wobei sie dem sozialen Zweck entsprechend vorgehen.

(3) Die Autonome Provinz Bozen sieht finanzielle Unterstützungen für die einkommensschwachen Familien, die den Tagesmütterdienst/Tagesväterdienst in Anspruch nehmen, vor. Die Auszahlung der Unterstützungen ist an die Trägerkörperschaften der Sozialdienste nach Artikel 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, ergänzt durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 10. Dezember 1992, Nr. 43, übertragen.

(4) Mit Durchführungsverordnung werden die Kriterien und Modalitäten für den Zugang zu den im Absatz 3 erwähnten Unterstützungen festgelegt, wobei für die Beurteilung des Bedarfs und des Ausmaßes der Leistungen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 26. Oktober 1973, Nr. 69, betreffend "Maßnahmen zugunsten der Grundfürsorge in der Provinz Bozen", in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsverordnung, sowie des Artikels 7 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, gelten.

1/bis. (Tagesstätten für Kinder im Alter von 0 bis zu 36 Monaten und Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter bis zu acht Jahren)

(1) Die Autonome Provinz Bozen ist außerdem ermächtigt, an die Gemeinden Beiträge für laufende Ausgaben zu vergeben, und zwar für die Verwirklichung und Führung in Südtirol von Tagesstätten für Kinder im Alter von 0 bis zu 36 Monaten sowie für Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter bis zu acht Jahren.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung für Kleinkinder im Alter von 0 bis zu 36 Monaten, die darauf ausgerichtet ist, das Wohlbefinden und harmonische Aufwachsen der Kinder zu fördern. Dabei wird gleichzeitig gewährleistet, dass die Familien in ihren Erziehungsaufgaben angemessen unterstützt werden, auch zu dem Zweck, im Rahmen eines umfassenden Systems sozialer Sicherheit familiäre und berufliche Erfordernisse bestmöglich zu vereinigen.

(3) Die Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter bis zu acht Jahren erfüllen dieselben Aufgaben, die für die Kindertagesstätten laut Absatz 2 vorgesehen sind und ergänzen das derzeit bestehende Netz an Kindergärten und Grundschulen. Die Einrichtungen müssen nach homogenen Altersgruppen organisiert werden.

(4) Die strukturellen und betrieblichen Merkmale der Einrichtungen werden mit entsprechender Durchführungsverordnung festgelegt.

(5) Die Beiträge zur Finanzierung der Kindertagesstätten laut Absatz 2 werden im Sinne von Artikel 20/bis des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, vergeben. Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der zu den Beiträgen zugelassenen Ausgaben für die Führung nach Abzug des Anteils festgelegt, der zu Lasten der Nutzer geht. Das Ausmaß des Landesbeitrags darf auf keinen Fall höher sein als der Anteil, der direkt zu Lasten der Betreibergemeinde geht. 2)

2. (Beiträge für den Tagesmütterdienst/Tagesväterdienst) 3)

(1) Die in Artikel 1 genannten Einrichtungen sind beitragsberechtigt, wenn sie laut Satzung folgende Ziele verfolgen:

a) diese besondere Betreuungsform zu fördern und entsprechende Beratung anzubieten und dabei die Tagesmütter/Tagesväter mit den Familien, die den Dienst in Anspruch nehmen, zusammenzubringen,

b) mit den einzelnen Tagesmüttern/Tagesvätern Rechtsverhältnisse einzugehen, wodurch fachliche Unterstützung, Information und berufliche Weiterbildung gewährleistet werden,

c) Fachleute für Kinderbetreuung und für Fragen der Erziehung und der zwischenmenschlichen Beziehungen zur Verfügung zu stellen, die für die einzelnen Tagesmütter/Tagesväter die Supervision durchführen und feststellen, ob die allgemeinen und hygienischen Voraussetzungen gegeben sind, um den Dienst durchzuführen.

(2) Die Beiträge für Investitions- und Betriebskosten, wobei auch die Kosten der Sozialversicherungsbeiträge sowie jene der Haftpflichtversicherung der Tagesmütter oder -väter einzuschließen sind, werden im Rahmen von 70 Prozent der zugelassenen Ausgaben zugewiesen. Das Land übernimmt die Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildungsinitiativen. 4)

(3) Mit Durchführungsverordnung werden für diese Betreuungsform die allgemeinen und hygienischen Mindeststandards festgelegt, die Bedingung für eine Inanspruchnahme des Landesbeitrages sind.

(4) Die Begünstigungen laut den Absätzen 1 und 2 sind mit anderen Begünstigungen, die staatliche und regionale Gesetze oder andere Landesgesetze für denselben Zweck vorsehen, nicht kumulierbar.

2. ABSCHNITT

Ordnung des Landeskleinkinderheimes

3. 5)

3. ABSCHNITT

Bestimmungen über die Kinderhorte

4. 6)

4. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

5. (Änderung und Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften)

(1) Artikel 16 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 8. November 1974, Nr. 26 ist aufgehoben.

- (2) Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Landesgesetzes vom 29. April 1975, Nr. 20 sind aufgehoben.
- (3) Artikel 2 Absatz 4, Artikel 5, Artikel 6 Buchstaben a) und d), Artikel 10, 12, 13, 14, 15 und 16, Artikel 17 Absatz 2 sowie Artikel 18 des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1976, Nr. 6 sind aufgehoben.
- (4) Artikel 5 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 28. August 1976, Nr. 38 ist aufgehoben.
- (5) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe n) des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13 ist aufgehoben.
- (6) Im italienischen Text des Artikels 33 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13 sind die Wörter: "l'Istituto provinciale per l'assistenza all'infanzia e" aufgehoben.
- (7) Im deutschen Text des Artikels 33 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13 sind die Wörter: "das Landeskleinkinderheim und" aufgehoben.
- (8) 7)

6. (Übergangsbestimmung)

(1) Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes kann jener Bedienstete zum Leiter des Kleinkinderheimes ernannt werden, der bisher die Funktion des Koordinators im Kleinkinderheim innehatte.

7. (Vereinheitlichter Text)

(1) Die Landesregierung ist befugt, alle Landesgesetze über die Betreuung Minderjähriger zu einem vereinheitlichten Text zusammenzufassen, ohne irgendwelche Abänderungen einzufügen.

8.-9. 8)

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

¹⁾ Kundgemacht im A.Bl. vom 23. April 1996, Nr. 20.

²⁾ Art. 1/bis wurde eingefügt durch Art. 16 des L.G. vom 23. Juli 2004, Nr. 4.

³⁾ Die Überschrift des Art. 2 wurde ersetzt durch Art. 16 des L.G. vom 23. Juli 2004, Nr. 4.

⁴⁾ Absatz 2 wurde ersetzt durch Art. 31 des L.G. vom 29. August 2000, Nr. 13.

⁵⁾ Enthält Änderungen zum L.G. vom 19. Jänner 1976, Nr. 6.

⁶⁾ Ergänzt das L.G. vom 8. November 1974, Nr. 26.

⁷⁾ Ersetzt Art. 16 Absatz 1 des L.G. vom 30. April 1991, Nr. 13.

⁸⁾ Omissis.

DEKRET DES LANDESHAUPTMANNNS vom 7. September 2005, Nr. 43 1)

—
Durchführungsverordnung Kindertagesstätten
2005

1. ABSCHNITT

1. (Anwendungsbereich)

(1) Dieses Dekret regelt im Sinne von Artikel 1/bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 9. April 1996, Nr. 8, die sozialpädagogische Einrichtung für Kleinkinder, die Kindertagesstätte genannt wird.

2. (Führung und Merkmale des Dienstes)

(1) Die Tagesstätte für Kleinkinder im Alter zwischen null und 36 Monaten wird direkt von den Gemeinden geführt, die zu diesem Zweck akkreditierte Privatkörperschaften ohne Gewinnabsicht beauftragen können.

(2) Der Dienst wird in flexibler Form erbracht und ermöglicht den Nutzern und Nutzerinnen, die Einrichtung auch nur einige Tage in der Woche und nur einige Stunden am Tag zu besuchen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Maßnahmen möglichst auf das Kind bezogen sind, unter Beachtung der Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes.

3. (Akkreditierung)

(1) Für die Führung eines sozialpädagogischen Dienstes in Form einer Kindertagesstätte auf Landesgebiet ist eine entsprechende Akkreditierung erforderlich.

(2) Die Akkreditierung wird vom Direktor bzw. von der Direktorin der Landesabteilung Sozialwesen innerhalb von 180 Tagen ab Einreichung des Gesuchs seitens der betroffenen Rechtssubjekte erteilt.

(3) Die Akkreditierung laut Absatz 2 hat eine Gültigkeit von drei Jahren.

(4) Die akkreditierte Körperschaft übermittelt jährlich dem zuständigen Amt der Abteilung Sozialwesen einen Bericht, in dem bestätigt wird, dass die Bedingungen, die für die Erteilung der Akkreditierung vorausgesetzt waren, noch erfüllt sind.

4. (Voraussetzungen für die Akkreditierung)

(1) Bedingung für die Erteilung der Akkreditierung ist der Besitz der Voraussetzungen laut den Artikeln 5, 6, 7, 8, 9 und 10.

5. (Innenräume und Aufnahmekapazität)

(1) Eine Kindertagesstätte kann höchstens achtzehn Kinder aufnehmen.

(2) Die Innenräume müssen auf jeden Fall eine Mindestnutzfläche von acht Quadratmetern je Kind aufweisen.

(3) Die allfällige Zubereitung der Mahlzeiten innerhalb der Einrichtung erfolgt in Räumen, die ausschließlich für diese Tätigkeit bestimmt sind.

(4) In der Einrichtung sind getrennte Räume für die dort beschäftigten Erwachsenen vorgesehen, und zwar Sanitäranlagen und Umkleiderraum.

6. (Flächen außerhalb der Kindertagesstätte)

(1) Die Kindertagesstätte verfügt über eine Fläche im Freien, die sich in unmittelbarer Nähe befindet.

7. (Hygiene- und Gesundheitsgutachten und Versicherung)

(1) Vor Beginn der Tätigkeit muss das Hygiene- und Gesundheitsgutachten der gebietszuständigen Gesundheitsbehörde eingeholt werden.

(2) Die betreuten Kinder und das Betreuungspersonal sind in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten versichert.

8. (Dienstordnung)

(1) Die Kindertagesstätte hat eine eigene Dienstordnung.

9. (Personal)

(1) Das mit der direkten Betreuung der Kinder betraute Personal besitzt eine Berufsqualifikation, die nach einer wenigstens 1.000 Stunden umfassenden Berufsausbildung erworben wird, deren Zulassungskriterien werden von der Landesregierung festgelegt.

(2) Für den Erwerb der Berufsqualifikation laut Absatz 1 gelten das Diplom "Tagesmutter/Tagesvater" sowie die einschlägige Berufserfahrung als Bildungsguthaben.

(3) Das Personal, das im Besitz des Diploms "Tagesmutter/Tagesvater" sowie eines Nachweises über den Besuch eines zusätzlichen Ausbildungsmoduls ist, darf in der Kindertagesstätte im Ausmaß von höchstens einer Einheit und nur im Beisein eines Kinderbetreuers bzw. einer Kinderbetreuerin laut Absatz 1 tätig sein.

(4) In der Kindertagesstätte wird eine konstante Präsenz von mindestens einem Kinderbetreuer, bzw. einer Kinderbetreuerin je fünf anwesende Kinder gewährleistet.

(5) Einer bzw. eine der Kinderbetreuer und Kinderbetreuerinnen wird mit der Koordinierung der Struktur betraut.

(6) Die Koordinierung der Erziehungs- und Bildungsarbeit wird für mindestens zwölf Stunden im Monat von qualifiziertem Personal gewährleistet, das im Besitz eines Laureatsdiploms mit pädagogischer Fachrichtung ist; dieses bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Koordinator bzw. der Koordinatorin der Tagesstätte die pädagogische Ausrichtung des Dienstes und sorgt für das entsprechende Monitoring, für die Supervision sowie für die Überprüfung, ob sich die angewandten Instrumente zur Dokumentation der durchgeführten Tätigkeit eignen.

(7) Das Küchenpersonal muss die nötigen Kenntnisse und die zweckdienlichen Fähigkeiten besitzen, um die richtige Ernährung der Kinder zu gewährleisten; dabei muss es sich an die Diättabellen des für Fragen der Diät zuständigen Dienstes des jeweiligen Sanitätsbetriebes und an die geltenden Bestimmungen im Bereich Lebensmittelhygiene halten.

(8) Das Betreuungspersonal erfährt im Dienst eine ständige Weiterbildung, die die Grundausbildung

weiterführt; dazu gehört eine Ausbildung in spezifischen Fachbereichen, die es dazu befähigen soll, Kinder mit physischen Behinderungen und Kinder mit anderen Schwierigkeiten angemessen zu betreuen.

10. (Pflichten der Träger bei der Führung des Dienstes)

(1) Die Träger von Kindertagesstätten

- a) verfügen über einen Erziehungs- und Bildungsplan, der die Ziele und die geplanten sozialpädagogischen Tätigkeiten sowie die Art und Weise der Organisation und des Betriebs des Dienstes darlegt, und gewährleisten die Erziehungskontinuität zwischen Kindertagesstätte und Kindergarten,
- b) führen Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen im Land tätigen öffentlichen und privaten Trägern von Kinderbetreuungsdiensten durch oder beteiligen sich daran, um ein integriertes System von Dienstleistungen zu verwirklichen,
- c) gewährleisten die Mitwirkung der Familien durch geeignete flexible Formen der Zusammenarbeit,
- d) verfügen über Instrumente und Methoden zur Erhebung der Zufriedenheit des Personals und der Familien, die den Dienst in Anspruch nehmen,
- e) führen den Dienst in deutscher und in italienischer Sprache durch.

11. (Kostenbeteiligung)

- (1)** Die Familien, die den Dienst der akkreditierten Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, beteiligen sich an den entsprechenden Kosten in jenem Ausmaß, das sich durch die Anwendung der Kriterien zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage laut Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, ergibt.
- (2)** Der Mindesttarif zu Lasten der Familien, die den Dienst in Anspruch nehmen beträgt 0,50 Euro; der Höchstarif wird von der Trägergemeinde festgesetzt und darf 50 Prozent der Gesamtkosten und auf jeden Fall den Betrag von 400 Euro monatlich nicht überschreiten.
- (3)** Die Beträge laut Absatz 2 werden jährlich mit Beschluss der Landesregierung zur Festlegung des Grundbetrags laut Artikel 14 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, angepasst.

12. (Kosten und Tarife)

- (1)** Die Gemeinden bestimmen die Kosten für den Dienst, wobei sie diese nach Tages- oder Stundeneinheiten berechnen.
- (2)** Außerdem erfolgt die Festlegung der Kosten und Tarife unter Beachtung der vom Land festgelegten Richtlinien und Kriterien.

2. ABSCHNITT

Schluss- und Übergangsbestimmungen

13. 2)

14. (Provisorische Führung)

(1) Die in Südtirol bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits bestehenden Kindertagesstätten, die mit den Gemeinden konventioniert sind oder vom Land Beiträge erhalten, sind bis zum Abschluss der Überprüfung für die Erteilung der Akkreditierung laut Artikel 3 seitens der Abteilung Sozialwesen ermächtigt, den Dienst weiterzuführen, vorausgesetzt, sie erfüllen folgende Bedingungen:

a) Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen,

b) Besitz des Hygiene- und Gesundheitsgutachtens laut Artikel 7,

c) Verfügbarkeit an Personal mit sozialpädagogischer Ausbildung, das die Präsenz in der Einrichtung in dem von Artikel 9 Absatz 4 vorgesehenen Ausmaß gewährleistet.

(2) Die Unterlagen, die bestätigen, dass die Voraussetzungen laut Absatz 1 erfüllt sind, sind innerhalb von zwei Monaten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung vorzulegen.

(3) Die Träger laut Absatz 1, die zur Führung einer Kindertagesstätte provisorisch ermächtigt sind, reichen das Gesuch um Akkreditierung beim zuständigen Amt der Abteilung Sozialwesen innerhalb von drei Monaten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung ein.

(4) Das Unterlassen der Einreichung des Gesuchs um Erteilung der Akkreditierung innerhalb der Frist laut Absatz 3 bewirkt den Ausschluss von öffentlichen Finanzierungen sowie den Verfall der Ermächtigung laut Absatz 1.

15. (Personal der Kindertagesstätten)

(1) Das Personal, das im Besitz des Diploms "Tagesmutter/Tagesvater" ist, kann den Dienst in einer Kindertagesstätte leisten, wobei es die Aufgaben des Personals ausübt, das im Besitz der Berufsqualifikation Kinderbetreuer/Kinderbetreuerin laut Artikel 9 Absatz 1 ist, und zwar auch im Ausmaß von mehr als einer Personaleinheit je Tagesstätte, vorausgesetzt, es hat innerhalb von höchstens fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung die entsprechende Berufsqualifikation erworben.

16. 3)

17. (In-Kraft-Treten)

(1) Dieses Dekret tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

-
- 1) Kundgemacht im A.Bl. vom 15. November 2005, Nr. 46.
 - 2) Enthält Änderungen zur Anlage C des D.LH. vom 11. August 2000, Nr. 30.
 - 3) Enthält Änderungen zum D.LH. vom 30. Dezember 1997, Nr. 40.

© 2005 Autonome Provinz Bozen - Südtirol / Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige



Presidenza del Consiglio dei Ministri

SEGRETERIA DELLA CONFERENZA PERMANENTE
PER I RAPPORTI TRA LO STATO LE REGIONI
E LE PROVINCE AUTONOME

Roma, - 3 DIC. 2002

Prot. 6058/02/4.2.10.6

Al Presidente della Conferenza dei
Presidenti delle Regioni e delle
Province autonome
c/o CINSEDO
ROMA

Al Presidente della Regione Veneto
Coordinatore Area Servizi sanitari,
Affari sociali, Istruzione

A tutti i Presidenti delle Regioni e delle
Province autonome
Uffici di Gabinetto
LORO SEDI

Oggetto: Schema di accordo sugli standard minimi organizzativi dei micro-nidi nei luoghi di lavoro,
ai sensi dell'articolo 70, comma 5, della legge 28 dicembre 2001, n. 448.

Si trasmette, lo schema di accordo di cui all'oggetto pervenuto il 29 novembre u.s. dal
Dipartimento per le pari opportunità della Presidenza del Consiglio dei Ministri..
Seguirà la convocazione della riunione tecnica per il prossimo 10 dicembre.

Il Direttore
Riccardo Carpino

Standard minimi organizzativi dei micro-nidi nei luoghi di lavoro

Al fine di garantire forme organizzative flessibili per i micro-nidi in relazione alla loro particolare struttura destinata ad accogliere un numero limitato di bambini e a contemperare le esigenze dei datori di lavoro con quelle dei genitori lavoratori, in sede di Conferenza unificata di cui all'articolo 8 del decreto legislativo 28 agosto 1997, n. 281, si definiscono i seguenti *standard* minimi organizzativi dei micro-nidi nei luoghi di lavoro, ai sensi dell'articolo 70, comma 5, della legge 28 dicembre 2001, n. 448 (legge finanziaria 2002).

Requisiti tecnico-strutturali

1. L'ammissione ai micro-nidi nei luoghi di lavoro è rivolta ai bambini da tre mesi a tre anni di età, figli di dipendenti della medesima struttura lavorativa.
2. I micro-nidi nei luoghi di lavoro sono ubicati in una struttura interna al luogo di lavoro o nelle immediate vicinanze, al fine di garantire l'accessibilità e l'agevole utilizzo delle strutture da parte dei genitori lavoratori.
3. La ricettività massima dei micro-nidi è fissata in 10 posti bambino, ferma restando la possibilità di aumentare tale indice nella misura massima del 20%.
4. Lo spazio minimo per ogni bambino è di 7 metri quadri.
5. Ferma restando la possibilità di prevedere forme diversificate di spazi concordate tra datore di lavoro e genitori lavoratori nel rispetto delle esigenze dei bambini, gli spazi essenziali sono costituiti da:
 - a) spazi riservati ai bambini;
 - b) spazi per gli operatori;
 - c) servizi generali (servizi igienici e cucina).
6. Negli spazi riservati ai bambini si applica la normativa vigente in materia di arredi e giochi.
7. Gli spazi riservati ai bambini assolvono le funzioni di gioco, pranzo, riposo e igiene personale. Le funzioni di gioco, pranzo e riposo sono articolate sulla base delle esigenze evolutive del bambino, privilegiando la differenziazione delle attività in relazione alle diverse fasce di età. Sono possibili, inoltre, organizzazioni diverse sulla base di specifici progetti educativi.

Moduli operativi

1. Nel rispetto delle esigenze dei bambini, l'apertura dei micro-nidi è concordata tra il datore di lavoro e i genitori lavoratori, in modo tale da garantire la fruibilità del servizio per l'intero periodo produttivo.
2. L'orario di apertura è concordato tra il datore di lavoro e genitori lavoratori sulla base degli orari del ciclo produttivo, al fine di conciliare le esigenze produttive e quelle dei genitori lavoratori.
3. La cura e l'assistenza dei bambini sono affidate a educatori di infanzia in possesso dei titoli di studio previsti dalla normativa vigente. Il rapporto numerico tra educatori di infanzia e bambini non deve essere superiore a 7 bambini per ogni educatore.
4. Le funzioni ausiliarie sono organizzate in modo da garantire la pulizia e il riordino dell'ambiente durante e al termine dell'orario quotidiano di apertura.
5. I micro-nidi si dotano di un regolamento interno di organizzazione e funzionamento.
6. E' rimessa all'accordo fra datore di lavoro e genitori la determinazione della partecipazione alle spese di gestione del micro-nido.
7. E' fatta salva la possibilità di concordare tra datore di lavoro e genitori lavoratori forme di gestione improntate al principio di flessibilità.

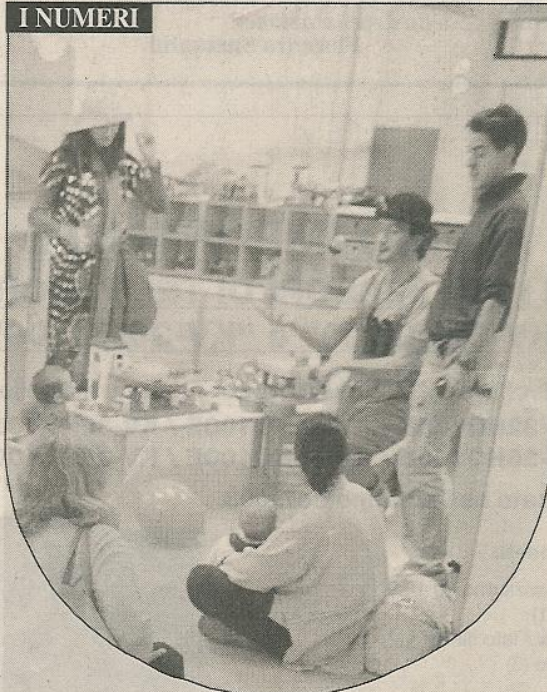
Per la Consulta sono illegittimi i fondi statali. Prestigiacomò: un peccato «Nidi aziendali, sui soldi decidano le Regioni»

ROMA — Sono le Regioni a doversi occupare di asili, e quindi anche di nidi e micro-nidi aziendali. Lo Stato deve farsi da parte. Con la sentenza 320 scritta dal giudice Ugo De Siervo, la Corte costituzionale ha accolto in parte i ricorsi di Toscana ed Emilia Romagna, e ha stabilito illegittimo l'articolo 91 della Finanziaria del 2003 (ai commi 1,2,3,4 e 5), che dava vita ad un fondo di rotazione per finanziare la nascita di asili nido nei luoghi di lavoro. Si trattava di 10 milioni di euro all'anno per tre anni. Denaro, dicono adesso al ministero per le Pari Opportunità, che nel 2004 è già stato assegnato a 120 aziende ritenute idonee.

«E' un peccato che sia stata impugnata una norma che ha avuto un grosso successo e che ha visto la presentazione di ben 300 progetti. Uno strumento la cui validità non viene meno perché ha veramente accolto le esigenze delle famiglie». Il ministro Stefania Prestigiacomò non riesce a nascondere la sua delusione. Per il fondo e per la legge quadro sugli asili nido ancora ferma al Senato, si è battuta e si batte da tempo. «Ora spetterà alle Regioni cogliere questa opportunità — dice con una punta di rammarico —. Per quanto mi riguarda resta fermo il mio impegno per l'approvazione della legge quadro che dopo 30 anni innoverà profondamente la materia».

«E' un altro caso in cui i servizi sono penalizzati dall'ideologia. Noi ci impegniamo comunque a portare a termine i progetti già in corso e a dialogare con gli assessori regionali in un prossimo incontro», è stato il commento altrettanto deluso del sottosegretario al

I NUMERI



10

milioni

Gli incentivi destinati alle aziende che vogliono creare un nido

227

domande

Su 227 domande, 120 imprese sono risultate idonee

2004

la sentenza

Per la Consulta sono le Regioni a occuparsi degli asili

Welfare, Grazia Sestini, in risposta anche a Rosy Bindi (Margherita) che aveva accolto con favore la sentenza e criticato la «logica degli interventi spot per l'infanzia e la famiglia che caratterizza le scelte della destra».

Ma che cosa ha detto in pratica la Suprema corte? Spiega il costituzionalista Michele Ainis, preside di Giurisprudenza a Teramo: «Ha ribadito, confermando una sua stessa sentenza del 2003, che in materia di servizi educativi e di tutela del lavoro, come recita l'articolo 117 della Costituzione, la compe-

tenza tra Stato e Regioni è ripartita. Al primo toccano le norme di principio, alle seconde quelle di dettaglio. La Finanziaria del 2003 entrava nel dettaglio, definendo le tipologie di asili e offrendo direttamente fondi mentre dovrebbe essere la finanza regionale ad occuparsene». Quindi la Consulta ha fatto bene? «In punta di diritto sì. Tuttavia si pone una questione importante. Che è quella delle risorse. Questa sentenza ha di fatto abolito il fondo di rotazione e gli asili nido aziendali hanno perso i soldi. Togliere ri-

sorse significa diminuire la tutela».

Perché non la pensano così in Emilia Romagna, lo spiega il presidente della Regione Vasco Errani: «Questa sentenza ristabilisce le competenze peraltro storicamente assegnate alle Regioni. L'abbiamo detto più volte: la conflittualità con lo Stato centrale spesso non nasce sulla riforma del titolo V ma sulle attribuzioni storiche alle Regioni. L'articolo 117 è precedente alla riforma. Speriamo adesso che ci sia una maggiore collaborazione tra Stato e Regioni». Ma che cosa accadrà in concreto ora? Le aziende che hanno già preso i soldi dal ministero per realizzare i nidi se li vedranno togliere? E quelle che gli asili li hanno già fatti? «Evidentemente non accadrà nulla di tutto questo — spiegano all'assessorato per i servizi sociali dell'Emilia Romagna —. Noi abbiamo già contattato, nelle scorse settimane, le 10 aziende nostre che hanno costruito i nidi con i soldi del fondo. Sono tutte disponibili ad adeguarsi alla legge regionale del 2004 e ad entrare in convenzione».

Per il futuro, tuttavia, dal governo non arriverà più neppure un soldo. Saranno direttamente le Regioni a dover stimolare e favorire nuovi progetti. Ma queste di soldi ne hanno già pochi mentre i servizi da pagare sono molti. «Di questa sentenza — conclude il costituzionalista Ainis — condivido la stoccata al governo sulla finanza regionale. La riforma del titolo V ne ha stabilito i principi ma poi non ne ha dato attuazione. Così però il federalismo resta lettera morta».

Mariolina Iossa

G.M. 2004 La Stampa